



**RICHTLINIE ZUR DEFINITION VON FORSCHUNGSSTRUKTUREN
AN DER HOCHSCHULE OSNABRÜCK**

(verfasst von der der Senats-AG für Forschung, Transfer, Nachwuchsförderung und Forschungsfolgeabschätzung, beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 10.03.2022, bekanntgegeben am 16.03.2022)

PRÄAMBEL

Forschung ist in Ergänzung zur praxisorientierten Lehre zunehmend stark profilbildend für uns. Eine wachsende Anzahl von europäisch und national finanzierten Forschungsprojekten dokumentiert die große Bedeutung unserer Hochschule als Innovationstreiber insbesondere für die Hochschulregion Osnabrück und Lingen. Die Definitionen in der Richtlinie wurde von der Senats-AG für Forschung, Transfer, Nachwuchsförderung und Forschungsfolgeabschätzung entwickelt. Die AG hat dem Präsidium die Veröffentlichung der Definition als Richtlinie empfohlen. Sie soll der Erläuterung und Definition von bestehenden Strukturen in der Forschung dienen, bei der Kommunikation und Darstellung der Strukturen eine Unterstützung bieten und Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer Strukturen festlegen. Die Bezeichnungen bestehender Forschungsstrukturen kann von den nachfolgenden Definitionen abweichen.

1. FORSCHUNGSSCHWERPUNKTE (FSP)

Unter den Forschungsschwerpunkten werden alle thematisch zusammenhängenden Forschungsaktivitäten der Hochschule Osnabrück gebündelt, die wesentlich zur überregionalen Wahrnehmung und damit zur Profilbildung der Hochschule beitragen.

Forschungsschwerpunkte werden durch das Präsidium gebildet und geändert.

Ein Forschungsschwerpunkt setzt sich aus allen Professuren der Hochschule Osnabrück zusammen, die sich mit dem als solches jeweils definierten Gebiet wissenschaftlich befassen.

Für die Bildung der Forschungsschwerpunkte gelten analog die Kriterien der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), da die Forschungsschwerpunkte i.d.R. ebenfalls auf der Forschungslandkarte der HRK geführt werden. Es wird eine/n Sprecher*in aus der Gruppe der beteiligten Professuren benannt, an die mögliche Anfragen um Forschungsschwerpunkt von extern weitergeleitet werden können.

Regelmäßig wird in Anlehnung an die HRK-Vorgaben eine Evaluation durchgeführt, ob Kriterien noch eingehalten werden. Die Kriterien sind:

- Mind. 5 Professuren je FSP und
- Mind. 150.000 € Drittmittel für Forschung/Jahr für sozial-, geistes- und gesundheits-wissenschaftliche FSP bzw. mind. 500.000 € Drittmittel für Forschung/Jahr für FSP anderer Fachrichtungen und
- Mind. 15 wissenschaftliche Publikationen und/oder Patentanmeldungen pro Jahr.



2. BINNENFORSCHUNGSSCHWERPUNKTE (BFSP)

Binnenforschungsschwerpunkte sind intern geförderte Forschungsprojekte, die sich insbesondere durch wissenschaftliche Exzellenz in der anwendungsorientierten Forschung und Interdisziplinarität auszeichnen.

Binnenforschungsschwerpunkte werden nach jeweils geltenden [Richtlinien](#) der Hochschule Osnabrück gebildet und ggf. gefördert. Die Richtlinie setzt sowohl die Voraussetzungen als auch eine eventuelle Förderung sowie das zur Entscheidung zuständige Organ fest.

Mitglieder eines Binnenforschungsschwerpunkts sind jeweils die dem geförderten Projekt zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Binnenforschungsschwerpunkte bestehen als solche über die Dauer der jeweiligen Förderung.

3. KOMPETENZZENTREN

In Kompetenzzentren befassen sich besonders forschungsaktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam und mittel- bis langfristig mit einem Forschungsthema.

Die Einrichtung eines solchen Zusammenschlusses als Kompetenzzentrum kann beim Präsidium auf Antrag erfolgen.

Ein Kompetenzzentrum sollte aus einem Team von mindestens 3 Professorinnen/ Professoren sowie wahlweise den dazugehörigen wissenschaftlich Mitarbeitenden. Es sollte für mind. 5 Jahre eingerichtet werden. Es wirbt gemeinschaftlich oder durch die einzelnen beteiligten Professuren substanziell wettbewerbliche Drittmittel oder Drittmittel aus Auftragsforschungsarbeiten ein, bietet wissenschaftlichem Nachwuchs gemeinsam mit dem Promotionskolleg der Hochschule Qualifizierungsmöglichkeiten, publiziert Forschungsergebnisse und betreibt Transfer in passenden Formaten (z.B. Gründungen, Patente). Der Antrag auf Einrichtung ist bei der/ dem jeweils für Forschung zuständigen Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen

- eine Beschreibung des Forschungsgebiets
- eine Darlegung des Einrichtungsinteresses
- Angaben zu den im künftigen Kompetenzzentrum tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich Mitarbeitende
- eine Stellungnahme der AG Forschung, Transfer, Nachwuchsförderung und Forschungsfolgeabschätzung, die durch den/die Vizepräsident*in für Forschung, Transfer und Nachwuchsförderung eingeholt wird.

Bei genehmigter Einrichtung wird diese bei der/den jeweiligen Fakultätsleitungen angezeigt werden.

Kompetenzzentren werden aus der Mitte der ihnen zugeordneten Professorinnen und Professoren eine oder zwei Sprecherinnen/ einen oder zwei Sprecher bestimmen, die/ der innerhalb der Hochschule und ggü. Dritten die Interessen des Kompetenzzentrums vertreten bzw. vertritt.



4. FORSCHUNGSGRUPPEN/ ARBEITSGRUPPEN

Forschungsgruppen oder Arbeitsgruppen sind jede Einheit, die sich aufgrund einer gemeinsamen thematischen und/oder methodischen Ausrichtung zum Zwecke der vertieften wissenschaftlichen Arbeit zusammenfinden möchte, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Fakultäten, Fächern und sonstigen Organisationsstrukturen sowie weiterer hochschulinterner bzw. –externer Partner.

Forschungs- bzw. Arbeitsgruppen werden unter der wissenschaftlichen Leitung mindestens einer Professorin/ eines Professors der Hochschule Osnabrück gebildet. Die Forschungs- oder Arbeitsgruppe hat das Ziel, sich mit einem besonders definierten Bereich bzw. einer abgegrenzten Thematik vertieft auseinanderzusetzen. Dies geschieht insbesondere durch die Bearbeitung drittmittelgeförderter Projekte.

5. FORSCHUNGSVERBÜNDE

Forschungsverbünde sind Zusammenschlüsse, die aus einem Antragskonsortium in einem drittmittelgeförderten Forschungsprojekt entstehen.

Ein Forschungsverbund besteht über die Dauer des jeweiligen im Verbund geförderten Forschungsprojekts.

6. NETZWERKE

Netzwerke können entweder von wissenschaftlich tätigen Personen der Hochschule eingerichtet werden (gemeinsam mit externen Partnerinnen / Partnern) oder bestehen bereits im außerhochschulischen Umfeld.

Ziel von Netzwerken kann z.B. die Kontaktförderung und –pflege mit externen Einrichtungen oder Forschenden außerhalb der Hochschule Osnabrück sein. In der Regel besteht eine Verbindung durch ein gemeinsames Forschungsthema oder –gebiet.

Mitgliedschaften in bestehenden (externen) Netzwerken sollen bei der/ dem jeweils für Forschung zuständigen Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten und der jeweiligen Fakultätsleitung angezeigt werden.

Ein Netzwerk, das von Hochschulangehörigen eingerichtet wird, bestimmt einen Sprecher/ eine Sprecherin. Bei Netzwerken, die nicht von Hochschulangehörigen selber initiiert wurden, wird eine interne Ansprechperson für die Hochschule Osnabrück für das Netzwerk bestimmt.

7. LABORE UND LABORBEREICHE

Labore und Laborbereiche dienen insbesondere Lehrzwecken und werden dafür von den Fakultäten eingerichtet. Sie leisten aber auch einen wichtigen Beitrag für die Forschung. Labore und Laborbereiche der Hochschule können somit ihre Bezeichnung für die Darstellung ihrer Forschungsaktivitäten auch bei Auftreten nach außen verwenden.



8. WEITERE STRUKTUREN

Anderen Formen oder Benennungen von Verbänden und Zusammenschlüssen in der Forschung an der Hochschule Osnabrück sollen nicht eingeführt werden. Strukturen, die ausschließlich aus Auftragsforschungsarbeit (Science to Business GmbH) entstehen, können nur in die Außendarstellung (Homepage, etc.) der Science to Business GmbH integriert werden.

9. BESTANDSSCHUTZ

Anderen Formen oder Benennungen von Verbänden und Zusammenschlüssen in der Forschung an der Hochschule Osnabrück, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Richtlinie bereits existieren, haben Bestandsschutz bis der oder die hauptverantwortliche Professor*in die Hochschule verlässt. Bei der Übernahme dieser Verbände oder Zusammenschlüsse durch eine*n Nachfolger*in, muss eine Umbenennung in die hier angegebenen Strukturen erfolgen.

Die Richtlinie soll anlassbezogen oder im zweijährigen Turnus evaluiert und angepasst werden.

10. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.